

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CUREVISION GMBH

Die cureVision GmbH, Behlertstr. 3a Haus B2, 14467 Potsdam („**cureVision**“ oder „**wir**“) regelt mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) das vertragliche Verhältnis zwischen uns und unserem Kunden (der „**Kunde**“). Auf cureVision und den Kunden wird gemeinsam auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" Bezug genommen.

PRÄAMBEL

- (A) cureVision bietet ein mobiles Wundanalyzesystem an (das „**Wundanalyzesystem**“), welches vollautomatisiert wichtige Heilungsparameter chronischer Wunden erfasst und den Kunden Eingabemöglichkeiten bietet, um eine vollständige Wunddokumentation zu erstellen. Das Wundanalyzesystem setzt sich zusammen aus (i) einer Hardware, die die Wunde des Patienten mithilfe mehrerer Sensoren erfasst (die „**Hardware**“), (ii) der Gerätesoftware (die „**Gerätesoftware**“), die die Messungen vornimmt und den downloadbaren digitalen Wundbericht („**Wundbericht**“) erstellt sowie ggfs. weitere Dokumente und/oder Anbindungen bereitstellt, und (iii) der Cloud-Software („**Cloud-Software**“), die als Datenspeicher dient und die Administration der Gerätesoftware sowie den Zugriff auf die Funktionen von cureVision Web ermöglicht (ii und iii zusammen die "**Software**").
- (B) Potenzielle Kunden des Wundanalyzesystems sind vor allem Arztpraxen, Krankenhäuser, Wundversorgungseinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege und andere medizinische Einrichtungen, welche den Bedarf haben, den Wundverlauf ihrer Patienten regelmäßig und präzise zu analysieren.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für das Zustandekommen des Vertrags sowie für die Nutzung der Services gelten ausschließlich diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen (insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn cureVision stimmt diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch Unterschrift eines hierzu befugten Geschäftsführers zu. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass cureVision in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden seine Leistung erbringt.
- 1.2 Im Falle eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und einer im Angebot getroffenen Vereinbarung hat die Vereinbarung im Angebot Vorrang.
- 1.3 Die von cureVision angebotenen Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.
- 1.4 cureVision behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern und anzupassen, wenn sich aufgrund der technischen Weiterentwicklung des Wundanalyzesystems neue regulatorische Anforderungen ergeben. Im Falle eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Kunden werden die geänderten AGB dem Kunden mindestens einen (1) Monat vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Die geänderten AGB gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von drei (3) Wochen schriftlich widerspricht.
- 1.5 Die Frist von einem (1) Monat für die AGB-Änderung nach Ziffer 1.4 gilt nicht, wenn cureVision
- 1.5.1 einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verpflichtung unterliegt, die cureVision derart zur Änderung der AGB verpflichtet, dass cureVision die Frist von (1) einem Monat nicht einhalten kann oder

- 1.5.2 die AGB ändern muss, um einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr für das Wundanalysesystem, den Kunden oder die Patienten des Kunden durch Betrug, Malware, Spam, Datenschutzverletzungen oder andere Cybersicherheitsrisiken zu begegnen.
2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSGEGENSTAND
- 2.1 Mit schriftlicher Annahme eines Angebots durch den Kunden innerhalb der Annahmefrist kommt ein Vertrag zwischen cureVision und dem Kunden mit dem Inhalt des jeweiligen Angebots und dieser AGB zustande („**Vertrag**“).
- 2.2 Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung des Wundanalysesystems. Die Leistung von cureVision besteht aus der Überlassung der Hardware sowie der Einräumung eines Nutzungsrechts an der Software. Über die Hardware erfasst der Kunde Rohdaten über die Wunde und erhält Auswertungen wie zum Beispiel Größe und Tiefe. Anschließend werden die Eingaben mit der Cloud-Software synchronisiert.
- 2.3 cureVision überlässt dem Kunden die Hardware für die Dauer des Vertrags, sofern der Kunde diese nicht käuflich erwirbt. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Ende der Vertragslaufzeit an cureVision zurückzugeben (siehe Ziffer 16.7). Sofern die Parteien im Angebot keine abweichende Vereinbarung treffen, stellt cureVision dem Kunden ein (1) Hardware-Gerät zur Verfügung. Wünscht der Kunde mehr als ein Gerät, so kann er gegen eine Zusatzgebühr buchen.
- 2.4 Der Kunde kann eine SIM Karte (bereitgestellt von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ("**Telefónica Germany**")) für die mobile Datenübertragung gegen eine zusätzliche Gebühr buchen. Die SIM Karte ist in der Hardware verbaut und wird nur bei entsprechender Buchung des Features durch den Kunden von cureVision freigeschaltet.
- 2.5 Wenn cureVision dem Kunden das Wundanalysesystem gemäß entsprechendem Angebot gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zur zeitlich begrenzten Nutzung überlässt, ist eine gesonderte Wartungsvereinbarung für Hardware und Software nicht erforderlich. Wartungsverträge müssen nur zusätzlich abgeschlossen werden, wenn der Kunde die Hardware und die darauf befindliche Software erwirbt.
3. NUTZUNGSRECHT DER KUNDEN
- 3.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung der Software (**Anlage 1**).
- 3.2 Die Software und sämtliche darin enthaltenen Informationen sind, abgesehen von den durch den Kunden eingegebenen Daten, das geistige Eigentum von cureVision. cureVision räumt dem Kunden ein widerrufliches, einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software für eigene Geschäftszwecke im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkt und bezieht sich ausschließlich auf den während der Vertragslaufzeit von cureVision jeweils bereitgestellten aktuellen Stand und Umfang der Software. Sofern der Kunde die Hardware und die darauf befindliche Gerätesoftware erwirbt, wird das Nutzungsrecht an der auf der Hardware befindlichen Gerätesoftware zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Der Kunde erhält keine darüberhinausgehenden Rechte, beispielsweise an den der Software zugrundeliegenden Softwareapplikationen oder der Betriebssoftware. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen geschäftlichen Zwecke und nur durch eigene Mitarbeiter nutzen.
- 3.3 Soweit cureVision während der Laufzeit des Vertrags Update-, Upgrade- und neue Versionslieferungen der Software bereitstellt, erstreckt sich das in Ziffer 3.1 geregelte Nutzungsrecht

auch auf diese, soweit sie das vom Kunden gebuchte Feature-Paket betreffen. cureVision ist zur Bereitstellung von Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen der Software nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder im Angebot abweichend schriftlich vereinbart ist.

- 3.4 Soweit cureVision im Auftrag des Kunden oder aufgrund entsprechender Anregungen oder Ideen des Kunden individuelle Anpassungen oder Erweiterungen des Wundanalyzesystems vornimmt, erstreckt sich das in Ziffer 3.1 geregelte Nutzungsrecht auch auf diese Anpassungen und Erweiterungen. Abgesehen von dem Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.1 liegen sämtliche Rechte ausschließlich bei cureVision. cureVision ist insbesondere berechtigt, die im Auftrag des Kunden oder aufgrund entsprechender Anregungen oder Ideen des Kunden entwickelten Anpassungen oder Erweiterungen auch anderen Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen des Kunden offenbart werden.
- 3.5 Die Nutzung der Software ist für den Kunden nur in dem in den Ziffern 3.2 und 3.3 beschriebenen Rahmen zulässig. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die Software unerlaubt zu vervielfältigen, zu bearbeiten, den Source-Code zu dekompileieren oder auf andere Weise les- oder nutzbar zu machen, die Software öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, in sonstiger Weise auf Dritte zu übertragen, zu verwerten oder für die Zwecke Dritter zu benutzen oder benutzen zu lassen. Die §§ 69d und 69e UrhG bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.6 Sofern im Angebot eine maximale Nutzerzahl vereinbart ist, darf die Software nur von dieser vereinbarten Anzahl an Nutzern genutzt werden. Dem Kunden steht die Möglichkeit zu, weitere Nutzer für die Software nach Maßgabe dieser AGB gegen eine Zusatzgebühr dazu zu buchen. Falls der Kunde die Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der Nutzer) überschreitet, so kann cureVision eine entsprechende Gebühr für die über das vereinbarte Maß hinausgehende Nutzung verlangen.

cureVision behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz für den Fall vor, dass der Kunde unbefugten Dritten die Nutzung des Wundanalyzesystems oder der Software schuldhaft ermöglicht. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung an Dritte informiert der Kunde cureVision hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung und teilt cureVision auf Verlangen unverzüglich alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dritten erforderlichen Angaben mit.

4. VERFÜGBARKEIT

- 4.1 cureVision wird eine Verfügbarkeit der Software von mindestens 98 % bezogen auf ein (1) Jahr der Nutzung der Software durch den Kunden gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist der Zeitaufwand für die erforderliche regelmäßige Wartung und Pflege bzw. technische Verbesserung der Software ("**Wartungszeit**") sowie Fälle gemäß Ziffer 4.3. cureVision wird versuchen, die Wartungszeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten, d.h. zwischen 22:00 und 05:00 Uhr (Mittleuropäischer Zeit/GMT) durchzuführen. Die Wartungszeit hat cureVision bei der Bemessung der Gebühr bereits berücksichtigt, eine entsprechende Minderung aufgrund der Wartungszeit ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der Anspruch des Kunden auf Nutzung des Wundanalyzesystems besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik.
- 4.3 CureVision weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Wundanalyzesystems entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von cureVision liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag von cureVision handeln, von cureVision nicht beeinflussbare technische Bedingungen sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte technische Infrastruktur (z.B. der Internetanschluss; die Erreichbarkeit der Server-

Infrastruktur (bei On-Premise-Hosting)) kann Einfluss auf die Leistungen von cureVision haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von cureVision erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung.

5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde ist für seine Anbindung an die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen und über diese an die Software selbst verantwortlich. CureVision ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Services bei dem Kunden vorliegen. Haben der Kunde und cureVision vereinbart, dass cureVision die Software auf den Servern des Kunden installiert (On-Premise-Hosting), gilt Ziffer 8.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine ihm bzw. seinen Mitarbeitern für den Zugriff auf die Software zugeordnete Kennung geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Im Falle des Verlustes oder der Kenntnis unberechtigter Dritter von Zugangsdaten, informiert der Kunde cureVision unverzüglich in Textform unter support@curevision.de, damit cureVision ggf. eine Sperrung des Zugangs veranlassen kann. Der Kunde hat alle Handlungen zu verantworten, die unter Verwendung seiner Kennung vorgenommen werden.
- 5.3 Der Kunde wird das Wundanalyzesystem nicht rechtswidrig oder missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere nicht für die Abwicklung von Geschäften betreffend solche Gegenstände, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 5.4 Der Kunde hat die ihm überlassene Hardware sorgfältig und nach Maßgabe des Betriebshandbuchs zu behandeln. Bei einem sich andeutenden oder entstehenden Defekt hat der Kunde cureVision unverzüglich zu informieren. Ist der Defekt voraussichtlich auf eine unsachgemäße Behandlung der Hardware durch den Kunden zurückzuführen, so ersetzt cureVision die Hardware gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von pauschal EUR 3.000. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Defekt nicht auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist.
- 5.5 Der Kunde hat die ihm überlassene Hardware durch zumutbare Sicherungsmaßnahmen vor einer Entwendung durch Dritte zu schützen. Stellt der Kunde fest, dass die ihm überlassene Hardware entwendet wurde, informiert er cureVision unverzüglich. cureVision ist berechtigt, im Fall der Entwendung der Hardware vom Kunden Ersatz in Höhe von EUR 3.000 zu verlangen.

6. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN BEI NUTZUNG VON CAREPLAN

- 6.1 Der Service Careplan greift auf Daten, Informationen und/oder Nachrichten aus den Datenbanken der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH ("**Lizenzmaterial**") zu. Bucht der Kunde den Service Careplan, ist der Kunde zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten nach Ziffer 5 verpflichtet,
- 6.1.1 das Lizenzmaterial ausschließlich innerhalb der dem Kunden von cureVision zur Verfügung gestellten autonomen EDV-Applikation zu nutzen,
- 6.1.2 das Lizenzmaterial nicht zusammen mit produktbewertenden oder klassifizierenden Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, den therapeutischen Nutzen, die therapeutische Zweckmäßigkeit, die Monographiekonformität und die Zulassungsart in einer Datenbank zusammengefasst zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise verfügbar zu machen,
- 6.1.3 das Lizenzmaterial nicht online, insbesondere im Internet, verfügbar zu machen.

- 6.1.4 das Lizenzmaterial oder Teile daraus nur für eigene Zwecke zu nutzen und, Teile, auch in Form von Ausdrucken aus dem Lizenzmaterial, auch wenn es sich dabei um unwesentliche Teile des Lizenzmaterials handelt, nicht an Dritte weiterzugeben, und
- 6.1.5 einen unbefugten Zugriff auf das Lizenzmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Lizenzmaterials durch Dritte auszuschließen.
- 6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass cureVision etwaige Ansprüche gegen ihn aus der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.1.1 bis 6.1.5 im Voraus an die Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH abgetreten hat.
7. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN BEI NUTZUNG DER SIM-KARTEN
- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die SIM-Karten nur zum Aufbau eigener Machine-to-Machine-Kommunikation ("**M2M-Kommunikation**") zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, mittels einer von Telefónica Germany bereitgestellten SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen, gleich welcher Art und Herkunft, über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten (z.B. *SIM-Boxing*). Der Kunde darf nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen, keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte abrufen, speichern, Dritten zugänglich machen, auf Angebote mit solchen Inhalten hinweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitstellen (z.B. Hyperlinks). Es wird darauf hingewiesen, dass die unaufgeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen, z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, SMS, Fax oder Telefon, unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Der Kunde darf die M2M-Kommunikation nicht zur Herstellung dauerhafter Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung und nicht zur Herstellung von Verbindungen nutzen, bei denen der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder erhalten soll. Bei Weitergabe der dem Kunden von cureVision ausgehändigten SIM-Karten an einen Dritten haftet der Kunde für das Verhalten/die Verwendung durch den Dritten.
- 7.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen die Regelungen von Ziffer 7.1 verstößt, ist Telefónica Germany nach vorheriger Ankündigung berechtigt, sämtliche dem Kunden überlassenen SIM-Karten zu sperren.
- 7.3 Wenn eine der Parteien oder Telefónica Germany einen Gerichtsbeschluss bezüglich einer elektronischen Überwachung erhält, muss sie dem Gerichtsbeschluss Folge leisten und von der anderen Partei sowie Telefónica Germany umgehend die technische Unterstützung verlangen, die für die elektronische Überwachung notwendig ist, und, soweit dies möglich ist, alle angemessenen Informationen zur Verfügung stellen, die die andere Partei oder Telefónica Germany bezüglich der Überwachung verlangt, einschließlich des Gerichtsbeschlusses, sofern der Partei, die die gerichtliche Anordnung erhalten hat, bzw. Telefónica Germany dies nicht gemäß den Bedingungen des Gerichtsbeschlusses untersagt ist.
- 7.4 Grundsätzlich ist die zugelassene Nutzungsart der von Telefónica Germany bereitgestellten SIM-Karten auf M2M-Kommunikation i.S.d. jeweils aktuellen Verfügung der Bundesnetzagentur beschränkt. M2M-Kommunikation bedeutet in diesem Zusammenhang den automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Sollte der Kunde die M2M-Kommunikation auch für Sprach und SMS-Dienste in Anspruch nehmen, geschieht dies in eigener Verantwortung des Kunden, wobei eine Sprach- oder SMS-Nutzung unabhängig von einer M2M-Kommunikation i.S.d. oben beschriebenen Definition in jedem Fall unzulässig ist. Der Versand einer unverhältnismäßig hohen Anzahl an SMS (*Massen-SMS*) ist ebenfalls unzulässig.

8. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN BEI ON-PREMISE HOSTING
- 8.1 Der Kunde stellt cureVision rechtzeitig alle für die Installation der Cloud-Software erforderlichen Zugänge, Informationen und technischen Ressourcen zur Verfügung und räumt die für die Installation erforderlichen Zugriffsrechte auf die Server-Infrastruktur ein.
- 8.2 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der cureVision im Rahmen des On-Premise-Betriebs als Kontaktperson für technische Belange zur Verfügung steht. Der Kunde teilt cureVision zu Beginn des Vertrags Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer dieser Kontaktperson in Textform mit und stellt die Erreichbarkeit der Kontaktperson oder eines Vertreters innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (09:00 bis 18 :00 Uhr) sicher.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Server-Infrastruktur dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die zu Vertragsbeginn von cureVision mitgeteilten Anforderungen erfüllt. cureVision teilt dem Kunden Änderungen oder Aktualisierungen der technischen Anforderungen in Textform mit. Der Kunde ist verpflichtet, diese Änderungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung auf eigene Kosten umzusetzen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Server-Infrastruktur zu ergreifen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, das Server-Betriebssystem in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten aktuell zu halten. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung regelmäßiger Backups, Updates und ein angemessenes Patch-Management.
- 8.6 Der Kunde informiert cureVision über Downtimes der Server nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 8.6.1 Geplante Downtimes sind mindestens sieben Kalendertage im Voraus an support@curevision.de anzukündigen.
- 8.6.2 Unvorhergesehene Downtimes oder Störungen der Server sind unverzüglich an support@curevision.de mitzuteilen.
- 8.7 Der Kunde stellt sicher, dass die Server-Infrastruktur für die vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere Support-, Wartungs- und Update-Service, verfügbar ist. Insbesondere stellt der Kunde cureVision eine sichere Fernzugriffsmöglichkeit auf die Server-Infrastruktur zur Verfügung. Insoweit gelten die folgenden Fristen:
- 8.7.1 Kündigt cureVision ein Update der Cloud-Software an, ermöglicht der Kunde den Fernzugriff innerhalb von vier Wochen ab Ankündigung.
- 8.7.2 Im Störfall ermöglicht der Kunde den Fernzugriff schnellstmöglich. Bei sicherheitsrelevanten Bugfixes oder anderen schwerwiegenden Störungen die die ordnungsmäße Nutzung der cureVision Software stark beeinträchtigen, gewährt der Kunde den Fernzugriff innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung der Störung.
- 8.8 Etwaige für den Störfall vereinbarten Reaktionszeiten für cureVision beginnen erst mit Gewährung des Fernzugriffs gemäß Ziffer 8.7.
- 8.9 Der Kunde gewährt cureVision im Störfall sämtliche Zugriffsrechte, die erforderlich sind, um die Ursache der Störung zu klären. Stellt sich heraus, dass die Ursache für die Störung nicht in der Software, sondern in der vom Kunden betriebenen Server-Infrastruktur liegt, behält sich cureVision

vor, die zur Behebung der Störung erbrachten Leistungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste für technische Dienstleistungen zu den dort genannten Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

- 8.10 Einschränkungen der Funktionalität oder Sicherheit der Cloud-Software, die auf einer Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 8 geregelten Pflichten durch den Kunden beruhen, bleiben ohne Einfluss auf die Vertragsgemäßheit der Leistungen von cureVision.

9. ANBINDUNG VON DRITTSYSTEMEN

- 9.1 Die initiale technische Anbindung von Drittsystemen erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

- 9.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anbindung auf Seiten des Drittsystems erfüllt sind. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, cureVision sämtliche für die initiale Anbindung erforderlichen Informationen und Spezifikationen des Drittsystems zur Verfügung zu stellen und auf eigene Kosten etwaige für die Anbindung erforderliche Module bei dem Hersteller des Drittsystems zu buchen.

- 9.3 Etwaige Verzögerungen bei der Anbindung berühren den Anspruch von cureVision auf Zahlung der monatlichen Lizenzgebühren nicht.

- 9.4 Wird der Kunde über bevorstehende Updates oder Downtimes des Drittsystems informiert, gibt er diese Informationen unverzüglich an cureVision weiter.

- 9.5 Der Kunde informiert cureVision unverzüglich über nachträgliche Änderungen der Spezifikationen des Drittsystems. Anpassungsleistungen, die aufgrund der Änderung der Spezifikationen erforderlich sind, stellt cureVision auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für technische Dienstleistungen zu den dort genannten Stundensätzen in Rechnung.

- 9.6 Einschränkungen der Funktionalität oder Sicherheit des Drittsystems, deren Ursachen außerhalb der cureVision-Schnittstelle liegen oder, die die Folge der verspäteten Mitteilung von Änderungen gemäß Ziffer 9.5 sind, bleiben ohne Einfluss auf die Vertragsgemäßheit der Leistungen von cureVision und führen nicht zu Rechtsansprüchen des Kunden gegenüber cureVision.

- 9.7 Bei Störungen in Bezug auf die Schnittstelle räumt der Kunde cureVision sämtliche Zugriffsrechte ein, die erforderlich sind, um die Ursache der Störung zu klären. Ergibt die Fehleranalyse, dass die Ursache der Störung in der Sphäre des Kunden oder im Drittsystem liegt, behält cureVision sich vor, den Aufwand für die Fehleranalyse gemäß der gültigen Preisliste für technische Dienstleistungen zu den dort genannten Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

Überschreitet die Anzahl der Störungen in Bezug auf die Schnittstelle 6 pro Quartal, ist cureVision berechtigt, die betreffende Schnittstelle abzuschalten. Die im Übrigen zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt. Die Abschaltung der Schnittstelle berechtigt den Kunden weder zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages mit cureVision noch zum Schadensersatz.

10. VERSTOß GEGEN DIE KUNDENPFLICHTEN

- 10.1 cureVision kann den Zugriff des Kunden auf das Wundanalyzesystem und insbesondere die Software jederzeit ganz oder teilweise sperren, wenn (i) der Kunde gegen seine vertraglichen Pflichten -

insbesondere aus Ziffer 45 bis 8 verstößt, (ii) eine Gefahr der Beschädigung oder Beeinträchtigung der Software, Daten oder Services von cureVision oder der Systeme oder Daten eines anderen Kunden von cureVision, oder die Gefahr eines Schadens für die Allgemeinheit besteht oder (iii) Umstände vorliegen, die cureVision zur fristlosen Kündigung berechtigen. Die Sperrung ist ferner möglich, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

10.2 Beruht die Sperrung auf einem Vertragsverstoß des Kunden, wird der Zugang erst wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt oder die Wiederholungsgefahr durch strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeschlossen ist. Zur erneuten Zugangsverschaffung ist cureVision nicht verpflichtet, wenn dies für sie unzumutbar ist, bspw. wenn der Grund für die Sperrung cureVision gleichzeitig zur fristlosen Kündigung berechtigt.

10.3 Eine auf Vertragsverstoß des Kunden beruhende Sperrung/Löschung berechtigt diesen nicht zur Zahlungseinstellung oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen cureVision.

11. GEBÜHR

11.1 Die Gebühr für die von cureVision zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt auf Grundlage eines der verschiedenen angebotenen Servicepakete. Einzelheiten zu dem jeweiligen Leistungsumfang und der jeweiligen Preisstruktur sind dem Angebot oder der Webseite von cureVision zu entnehmen.

11.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sind alle Preise Nettopreise und gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit einschlägig.

11.3 Die Zahlung des Kunden erfolgt mittels Überweisung oder per SEPA Lastschriftmandat auf das auf dem Angebot angegebenen Konto von cureVision.

11.4 Der Kunde kann Zusatzleistungen entsprechend Ziffer 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu buchen, für die eine dem Angebot zu entnehmende Gebühr vereinbart wird.

11.5 Die im Angebot vereinbarte, monatliche Gebühr wird quartalsweise jeweils zu Anfang des Quartals in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt durch den Kunden zu zahlen.

11.6 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist cureVision berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Kunden zu fordern. CureVision behält sich außerdem vor, im Einzelfall eine angemessene Mahngebühr zu verlangen.

11.7 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass unverschlüsselte E-Mails (an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse) als Mittel zum Senden von Rechnungen und Zahlungserinnerungen verwendet wird.

11.8 Bei _Zahlungsverzug kann cureVision die Leistungserbringung temporär bis zur Zahlung aussetzen. cureVision kündigt die geplante Aussetzung der Leistungserbringung mindestens 14 Kalendertage vorher an und gibt dem Kunden Gelegenheit, durch Zahlung innerhalb der 14-Tages-Frist die Aussetzung der Leistungserbringung zu verhindern. Verlangt der Kunde von cureVision den Export und die Übermittlung der Daten, ist cureVision berechtigt, hierfür eine angemessene Gebühr zu verlangen. Nach Zahlung der Gebühr durch den Kunden wird cureVision die Daten nach Wahl des Kunden und soweit technisch möglich im Format CSV oder PDF und die Bilder im Format jpg oder png zur Verfügung stellen.

11.9 cureVision behält sich vor, dem Kunden zum Ausgleich gestiegener Kosten beim Betrieb des Wundanalyse-Systems und höchstens einmal pro Kalenderjahr eine Preisanpassung vorzuschlagen. Stimmt der Kunde einer solchen Preisanpassung nicht zu, so behält sich cureVision das Recht vor,

den Vertrag nach billigem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu kündigen.

12. ZUSATZLEISTUNGEN

Der Kunde kann nach Vereinbarung Zusatzleistungen von cureVision dazu buchen. Die jeweilige Gebühr für die einzelne Leistung ist dem individuellen Angebot im zu entnehmen. Beispiel für Zusatzleistungen sind weitere Nutzer oder weitere Softwaremodule.

13. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

13.1 Die Lieferung der Hardware erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Hardware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist cureVision berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

13.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Hardware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

13.3 Das Lieferdatum oder der Lieferzeitraum wird dem Kunden von cureVision separat nach Annahme des Angebotes in einer Auftragsbestätigung mitgeteilt.

14. LEISTUNGSSTÖRUNG, HÖHERE GEWALT

14.1 cureVision ist von seiner Leistungspflicht befreit, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht von cureVision zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Wassereinbrüche, Systemausfälle im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware). Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Kundenpflichten oder mangelnde Verfügbarkeit kundenseitiger IT-Einrichtungen mit zugehörigen Schnittstellen.

14.2 Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung den Vertrag zu kündigen. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen cureVision bestehen in solchen Fällen nicht.

14.3 Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in dieser Ziffer 14 genannter Umstände informieren sich die Parteien unverzüglich nach Kenntniserlangung.

15. MÄNGELHAFTUNG

Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel (z.B. Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen des Wundanalysesystems) cureVision unverzüglich und so präzise wie möglich in Textform an die Support-E-Mail-Adresse support@curevision.de zu melden. Ferner unterstützt der Kunde cureVision angemessen bei der Mängelanalyse und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben.

- 15.1 Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 15.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Autorisierung durch cureVision Funktionalitäten des Wundanalyse-Systems ändert oder das Wundanalyse-System nicht in der vorgesehenen Weise oder in einer anderen als der vorgesehenen Betriebsumgebung einsetzt, einschließlich Bedienungsfehler beim Kunden, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, Verwendung falscher oder fehlender Verarbeitungsdaten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass auftretende Mängel in keinem Zusammenhang mit solchen Umständen stehen. Ist die Fehleranalyse durch solche Umstände erheblich erschwert, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten.
- 15.3 Bei von cureVision zu vertretenden Mängeln gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen. § 536b BGB und § 536c BGB finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 15.4 Bei unerheblicher (d.h. die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigender) Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit des Wundanalyse-Systems hat der Kunde keine Mängelhaftungsansprüche.
16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG
- 16.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 16.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 16.3 Sollte individuell eine Mindestlaufzeit vereinbart worden sein, kann der Vertrag nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Erfolgt keine Kündigung durch eine der Parteien, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate.
- 16.4 Wechselt ein Kunde während der Vertragslaufzeit zu einem Servicepaket mit größerem Funktionsumfang und/oder bucht der Kunde während der Vertragslaufzeit sonstige Zusatzleistungen, so wird das dafür zu leistende anteilige Entgelt für die verbleibende Laufzeit mit der bereits für das bisherige Servicepaket erfolgten Zahlung verrechnet. Der Wechsel zu einem Servicepaket mit größerem Funktionsumfang ist jeweils zum ersten Tag des nächsten Rechnungsmonats möglich.
- 16.5 Das Recht, diesen Vertrag und/oder eine Leistungsbeschreibung aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen, bleibt für beide Parteien hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber ohne darauf beschränkt zu sein, vor, wenn (i) die andere Partei fortwährend gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder einer Leistungsbeschreibung verstößt und es versäumt, den Verstoß trotz einer Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, oder (ii) wenn die andere Partei eine erhebliche Verschlechterung oder Gefährdung ihres Vermögens erleidet oder sich in Konkurs oder Liquidation befindet (außer zum Zwecke einer zahlungsfähigen Restrukturierung oder Verschmelzung). Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden nicht vor, wenn Telefónica Germany vom Kunden gebuchte Sim-Karten wegen eines von diesem zu vertretenden Verstoßes gegen seine Pflichten nach Ziffer 7 sperrt.
- 16.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 16.7 Der Kunde hat die Hardware zum Ende des Vertrags in einwandfreiem Zustand, also funktionsfähig und ohne Gebrauchsspuren welche über die übliche Nutzung hinausgehen, an cureVision auf eigene Kosten zurückzugeben. Ist die Hardware bei Rückgabe nicht in einem solchen Zustand, leistet der Kunde Schadensersatz basierend auf dem Restwert der Hardware. Das Vorstehende gilt entsprechend für dem Kunden überlassene SIM-Karten der Telefónica Germany.
- 16.8 Gibt der Kunde nach Beendigung des Vertrages die Hardware nicht zurück, kann cureVision für die Dauer der Vorenthaltung der Hardware als Entschädigung die im Angebot vereinbarte Lizenzgebühr verlangen. Für jeden vollen Monat der Vorenthaltung ist die monatliche Lizenzgebühr in voller Höhe geschuldet. Für angefangene Monate wird die Lizenzgebühr auf Basis der vereinbarten Monatsgebühr zeitanteilig berechnet.
- 16.9 Sofern die Parteien im Rahmen der Einräumung eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes an der - Software vereinbart haben, dass die Software oder Teile davon auf der eigenen Server-Infrastruktur des Kunden betrieben werden, ist der Kunde verpflichtet, die auf seiner Server-Infrastruktur installierte Software nach Beendigung des Vertrages zu deinstallieren und sämtliche Kopien dauerhaft zu löschen. Haftung
- 16.10 cureVision haftet dem Kunden gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.11 In sonstigen Fällen haftet cureVision – soweit in Ziffer 16.12 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht) und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- 16.12 Die Haftung von cureVision für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer von cureVision übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- 16.13 Eine Haftung von cureVision für Schäden des Kunden resultierend aus Verlust von Daten ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, in seinem Verantwortungsbereich liegende Datensicherungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 16.14 Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines (1) Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.15 Soweit die Haftung von cureVision nach dem Vertrag und/oder diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Organen von cureVision, seiner Mitarbeiter und seiner Erfüllungsgehilfen.
- 16.16 Eine weitere Haftung von cureVision ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Insbesondere für Schäden an der Hardware oder Software, für die der Kunde verantwortlich ist, haftet cureVision nicht.

17. MEDIZINPRODUKT

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass es sich bei dem Wundanalysesystem um ein Medizinprodukt handelt und das Wundanalysesystem sowie cureVision dahingehend regulatorischen Anforderungen

unterliegen. Hierzu gehört, dass die Software die in **Anlage 2** näher aufgeführten – anonymisierten – Daten auswertet und diese Daten an cureVision zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Art. 83 der Medizinprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/746) übermittelt werden. Der Kunde wird die Software nur nutzen, wenn er mit der Übermittlung dieser Daten einverstanden ist.

18. GEHEIMHALTUNG

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 18.2 Eine Ausnahme zu Ziffer 18.1 besteht in den folgenden Fällen, die durch die empfangende Partei nachzuweisen sind:
- 18.2.1 wenn die Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind,
 - 18.2.2 der Partei, die die Informationen erhält, die Informationen bereits vor dieser Offenlegung der Informationen durch die andere Partei bekannt waren,
 - 18.2.3 die Informationen nach Abschluss des Vertrags allgemein bekannt geworden sind, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei dies verschuldet hat oder
 - 18.2.4 die Informationen von einer oder beiden Parteien aufgrund gesetzlicher Verpflichtung herausgegeben werden müssen.
- 18.3 Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben von den in dieser Ziffer 18 getroffenen Regelungen unberührt.
- 18.4 Die Rechte und Pflichten nach Ziffer 18 dieses Vertrags bestehen über den Zeitraum des Vertrags hinaus. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

19. DATENSCHUTZ

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich bezüglich der personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiten, alle Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-DSGVO einzuhalten.
- 19.2 Soweit cureVision im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten des Kunden oder ihrer Patienten verarbeitet, tut sie dies zu den im Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelten Bedingungen.
- 19.3 cureVision ist berechtigt, die über die Nutzung des Dokumentationssystems von dem Kunden erhaltenen Daten zu anonymisieren oder zu aggregieren, sodass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist, und in dieser Form unter anderem zur Optimierung des Dokumentationssystems zu verwenden. Die Parteien stimmen darin überein, dass anonymisierte bzw. nach obiger Maßgabe aggregierte Daten nicht mehr als Kundendaten gelten.
- 19.4 Weitere Hinweise zum Datenschutz finden sich in den jeweils gültigen Datenschutzhinweisen unter www.curevision.de/datenschutz.

20. SONSTIGES

- 20.1 Die Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus durch den Kunden an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cureVision. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 20.2 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss. Ein zuvor wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt.
- 20.3 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Regelungen des Kollisionsrechts.
- 20.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für den Vertrag München.
- 20.5 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das Landgericht München I
- 20.6 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jegliche Streitigkeiten oder streitige Forderungen zwischen ihnen durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Parteien zu regeln, bevor sie rechtliche Schritte einleiten.
- 20.7 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und einer Leistungsbeschreibung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 20.8 Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Mitteilungen, Zustimmungen, Vereinbarungen oder offiziellen Mitteilungen im Rahmen des Vertrags per Post oder E-Mail an die andere Partei gemäß den Bestimmungen des Vertrages oder an eine andere Adresse zu senden, die von der jeweiligen Partei für diese Zwecke mitgeteilt wurde. Eine per E-Mail versandte Mitteilung, Zustimmung oder Vereinbarung gilt mit dem Zugang bei der jeweils anderen Partei als empfangen.
- 20.9 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder einer Leistungsbeschreibung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand Oktober 2025

ANLAGE 1 PRODUKTBESCHREIBUNG SOFTWARE

Das cureVision System dient der genauen und reproduzierbaren Wund- und Fotodokumentation. Das System erfasst multimodale Bilddaten, welche mit der zugehörigen Software dokumentiert und analysiert werden.

Das cureVision System ist zur Anwendung durch medizinische Fachkräfte bei Patienten mit chronischen Wunden vorgesehen.

Folgende Informationen können automatisch ermittelt werden:

Parameter wie Länge, Breite, Tiefe, Oberfläche, Zusammensetzung der Gewebearten. Weitere diagnostische Parameter können visualisiert werden, wie Temperatur oder Bakterienbesiedelung. Das Wundanalysesystem setzt sich zusammen aus einer Hardware, welche die Wunde des Patienten mithilfe mehrerer Sensoren erfasst (die „Hardware“), der Gerätesoftware (die „Gerätesoftware“), die die Analysen und Messungen vornimmt und (iii) der Cloud-Software („Cloud-Software“), die als Datenspeicher dient, und den downloadbaren digitalen Wundbericht („Wundbericht“) erstellt sowie ggfs. weitere Dokumente und/oder Anbindungen bereitstellt, und den Zugriff auf cureVision Web ermöglicht (ii und iii zusammen die „Software“).

ANLAGE 2: TELEMETRIEDATEN

Im Zuge der Verwendung des cureVision Wundanalysesystems werden folgende Daten erhoben:

- Informationen zur Wunde (insbesondere Wundbilder und Informationen entsprechend dem *Expertenstandard für Pflege von Menschen mit chronischen Wunden*)
- Log-In Daten der Anwender (Nutzername, Passwort)
- Daten, die zur Identifizierung des Patienten erforderlich sind (User-ID, Alter, Geschlecht)
- Daten, die der Kunde in die Gerätesoftware oder Cloudsoftware eingibt
- falls durch den Kunden genutzt: Daten der Mobilien Datenübertragung (insbesondere SIM-ID, Datenvolumen)
- Identifikationsdaten der Hardware (insbesondere Hardwareversion), der Gerätesoftware (insbesondere Softwareversion) sowie Identifikationsdaten des Kunden (insbesondere Tenant-ID)